SATZUNG DER GEMEINDE PAMPOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9, 3. ÄNDERUNG
"Umnutzung Betriebsgelände Agrargemeinschaft Pampow e. G."

TEIL A : PLANZEICHNUNG M 1:1000

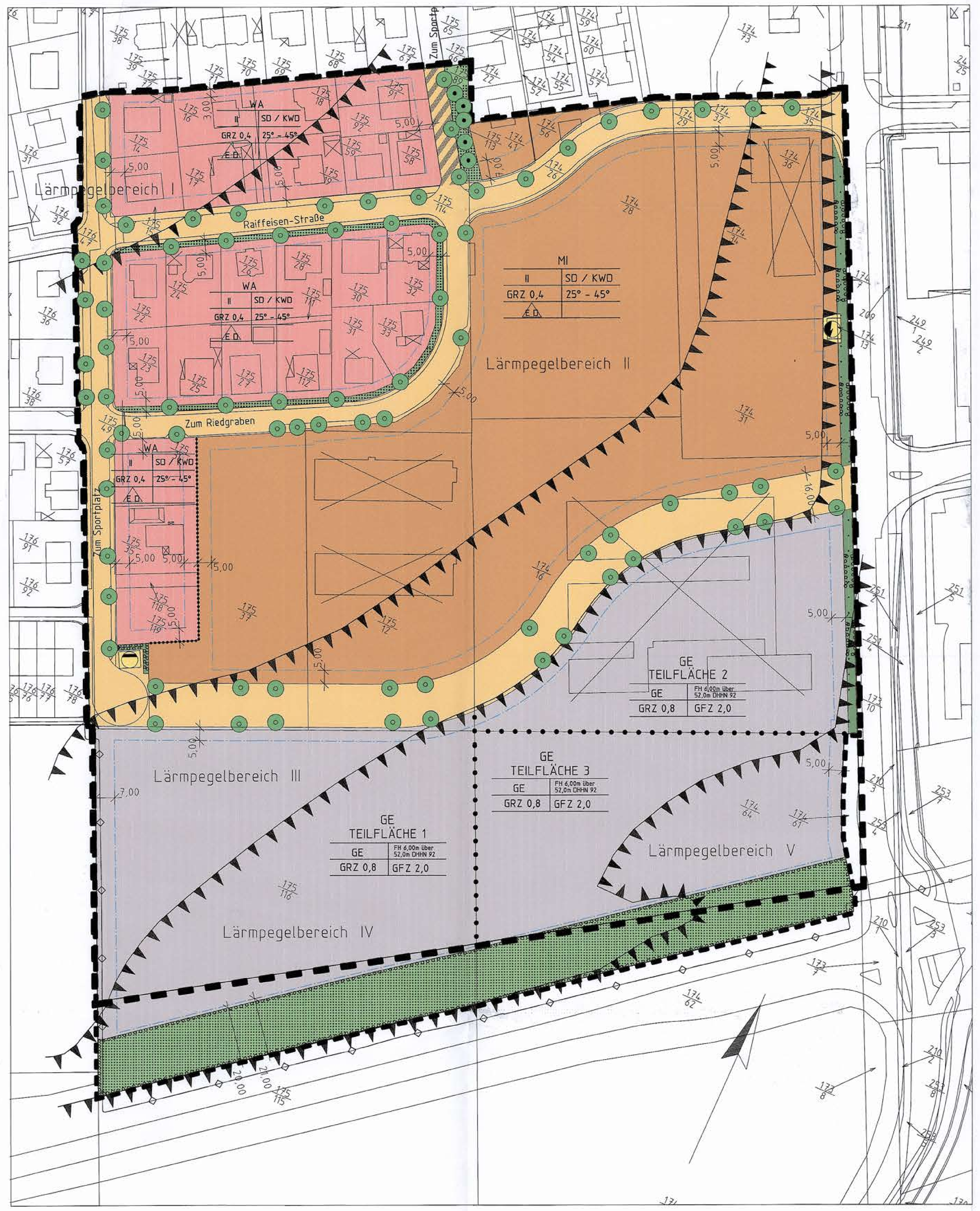

LAGEPLAN AUSGLEICHSFLÄCHE M 1:10000

Gemarkung Pampow, Flur 7, Flurstück 96/1

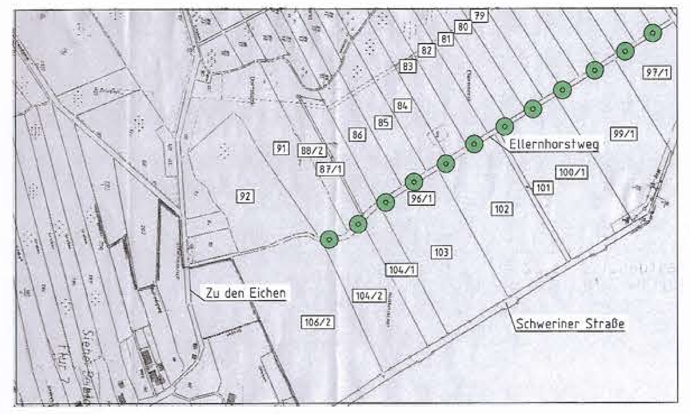

LAGEPLAN AUSGLEICHSFLÄCHE M ca. 1:5000

Gemarkung Pampow, Flur 7, Flurstück 38/2

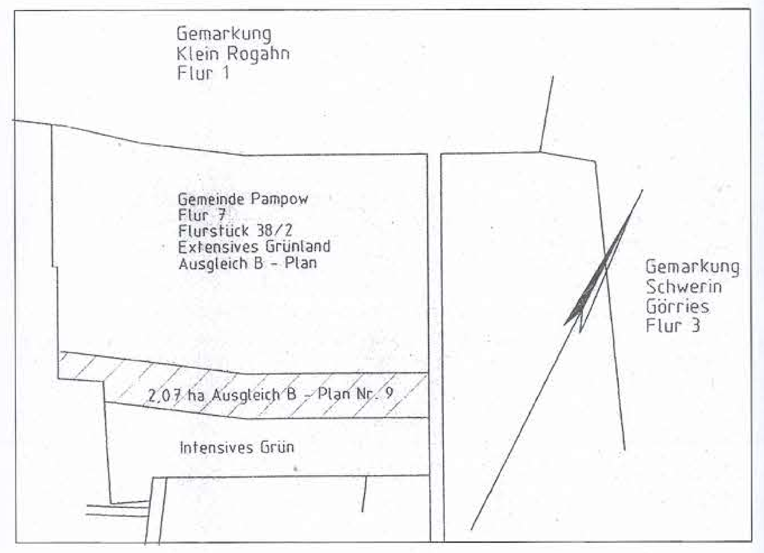

Zeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
Festsetzungen (Anordnung normativen Inhalts)		
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)		
GE	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
MI	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)		
GRZ 0,8	Grundflächenzahl	§ 16 BauNVO
GFZ 2,0	Geschossflächenzahl	§ 16 BauNVO
II	Zahl der Geschosse	§ 16 BauNVO
FH	Firsthöhe	§ 16 BauNVO
Bauweise, Baugrenze, Baugestaltung (§ 9 Abs.1 u. 4 BauGB, § 22 u. § 23 BauNVO)		
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
E D	nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig	§ 22 Abs 2 BauNVO
SD	Satteldach	§ 86 Abs. 1 L BauO M-V
KWD	Krüppelwalmdach	§ 86 Abs. 1 L BauO M-V
25° - 45°	Dachneigung	§ 86 Abs. 1 L BauO M-V
Darstellung ohne Normcharakter		
	Katasteramtliche Flurstücksgrenzen	
250/8	Katasteramtliche Flurstücksnummer	
	Bemaßung	

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
Festsetzungen (Anordnung normativen Inhalts)		
Kennzeichnungen (§ 9 BauGB)		
	Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umweltwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	private Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	öffentliche Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Mischverkehrsfläche)	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Versorgungsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
	Gewerbegebiet	§ 1 BauNVO

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
Festsetzungen (Anordnung normativen Inhalts)		
Kennzeichnungen (§ 9 BauGB)		
	Elektrizität	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
	Abwasser	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
	Anpflanzen von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB
	Erhalten von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr.25 b) BauGB
Sonstige Planzeichen		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Bahnhofstraße"	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Bahnhofstraße" 9. Änderung bzw. Geltungsbereich neu	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Grenze Lärmpegelbereich	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 1 Abs. 4 BauNVO
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck)	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

B-PLAN-Satz.PLT 11003 - 3.Änderung B-Plan 9 Pz
06.12.13 Po

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 gelten folgende Festsetzungen:

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
   1. Im Gewerbegebiet wird eine Grundflächenzahl von 0,8 und eine Geschoßflächenzahl von 2,0 festgesetzt.
   2. Im Mischgebiet wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt.
   3. Im Wohngebiet wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt.

2. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 22 Bau NVO)
   1. Im Mischgebiet und im Wohngebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt. (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
   2. Für die zu errichtenden Gebäude im Gewerbegebiet wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, wobei eine Gebäudelänge von über 50 m zugelassen wird. (§ 22 Abs. 1,2 u. 4 BauNVO)

3. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)
   1. Die Oberfläche der Erdgeschoßfußböden sind bis max. 50 cm über das geplante Niveau des angrenzenden Gehweges festgesetzt.
   2. Auf der Gewerbefläche wird die Firsthöhe der Gebäude auf 6,00 m über 52,0m über DHHN 92 festgesetzt. (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

4. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB und den Anforderungen an die Betriebseigenschaften nach § 1 Abs. 4 BauNVO)
   1. Entsprechend dem vorliegenden schalltechnischen Gutachten sind im Geltungsbereich die Lärmpegelbereiche I, II, III, IV und V (sh. Planzeichnung) anzusetzen.

Lärmpegelbereich LPB	maßgebl. Außenlärmpegel n. DIN 4109-dB (A)	erf. $R_{w,res}$ d. Außenbauteils in dB Aufenthaltsraum in WE	Büroraum od. ähnlich
I	bis 55	30	--
II	56 - 60	30	30
III	61 - 65	35	30
IV	66 - 70	40	35
V	71 - 75	45	40

Die sich aus den o. g. Angaben ergebenden Lärmpegelbereiche sind bei allen Gebäudeteilen zu berücksichtigen, da aus Gründen des Schallschutzes die Forderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (DIN 4109, Tab. 8 -Auszug) einzuhalten sind. Weiterhin sind die Korrekturwerte nach Tab. 9 und 10 der DIN 4109 zu beachten.
Die Schlafräume und Räume mit ähnlicher Nutzung sind ab Lärmpegelbereich III mit schalldämmenden Lüftungsöffnungen zu versehen, die die Einhaltung der resultierenden Luftschalldämmung ($R_{w,res.}$) des gesamten Außenwandbauteiles gewährleisten.

2. Nach § 1(4) BauNVO sind auf den Teilflächen des Gewerbegebietes nur Betriebe zulässig, deren gesamte Lärmemission die in der nachfolgenden Tabelle genannten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) L_w nicht überschreiten.
Grundlage der Berechnung der IFSP ist die DIN 18005 Teil 1 mit einer Quellenhöhe von 1,0 m über Gelände unter Berücksichtigung der Absorbtion in der Luft und am Boden und ohne abschirmende Hindernisse.
Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der immissionswirksame Schalleistungspegel ($L_{WA,zul.}$) nicht überschritten wird, der sich wie folgt berechnet:

$L_{WA,zul.}$ = IFSP + 10× lg F/F0 mit: F = angerechnete Fläche, $F_0 = 1\ m^2$

Bezeichnung der Fläche	(Netto-) Fläche (m²)	IFSP (L_w) Tag/dB(A)	Nacht/dB(A)
GE / TF 1	13.769	58	44
GE / TF 2	7.484	61	47
GE / TF 3	8.284	64	47

Alternativ zum Nachweis des zulässigen immissionswirksamen Schallleistungspegels lässt sich auch die Einhaltung der korrespondierenden Immissionsanteile an den Immissionspunkten bestätigen.
Die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die jeweiligen Beurteilungspegel (Beurteilung nach TA-Lärm vom 26. August 1998) den korrespondierenden Immissionsanteil nicht überschreiten.

5. Nutzungsbeschränkungen gemäß §§ 4, 6 und 8 BauNVO
Im gesamten Geltungsbereich der 3. Änderung des B-Plan Nr. 9 werden folgende Nutzungen ausgeschlossen:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Tankstellen
- Lebensmittelmärkte
- Vergnügungsstätten

II. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 und 1a BauGB)

1. Maßnahmen zum Schutz , zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
   1. Als Ersatz für den Eingriff in Natur und Landschaft sind von der Gemeinde Pampow in der Flur 7, Flurstück 38/2, insgesamt 20.650 m² im Eigentum der Gemeinde befindlichen Flächen für einen Nutzungswechsel von intensivem Grünland zu extensivem Grünland bereitzustellen.

2. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
   1. Für gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzte Pflanzungen sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden.
   Pflanzqualität:
   Einzelbäume: Hochstamm, 3x verpflanzt mit durchgehendem Leittrieb, Stammumfang min. 16-18 cm
   Sträucher: Strauch, 2x verpflanzt, 60-100 cm hoch
   2. Anpflanzen von Bäumen auf privaten Flächen
   Entlang der gekennzeichneten öffentlichen Straßenverkehsfläche sind auf den direkt angrenzenden Grundstücksflächen bis 1,00 m auf privatem Grund die Laubbäume Steileiche (Quercus robur) oder Sandbirke (Betula verucosa) zu pflanzen.
   Pflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt mit durchgehendem Leittrieb, Stammumfang min. 16-18 cm
   Pflanzabstand: 1 m von der Straßenbegrenzungslinie entlang der Straße, 15m - 20 m innerhalb der Baumreihe
   3. Anpflanzen von Bäumen im öffentlichen Straßenraum
   Zwischen den Längsparkstreifen sind Laubbäume zu pflanzen.
   Baumart: Straße: Zum Sportplatz: Spitzahorn (Acer planetoides)
   Zum Riedgraben: Winterlinde (Tilia cordata)
   Raiffeisenstraße: Winterlinde (Tilia cordata)
   Planstraße: Winterlinde (Tilia cordata)
   Pflanzqualität siehe Punkt 2.1.
   Die Pflanzfläche soll mind. 8 m² je Baum betragen. Die Pflanzfläche ist durch einen Hochbord oder durch einen punktuellen Anfahrschutz (z. B. Baumbügel, Holzpflöcke) zu sichern und mit Landschaftsrasen oder Bodendeckern zu begrünen.
   4. Stellplatzbegrünung
   Bei Schaffung privater Stellplätze ist je 5 Stellplätze ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum (Hochstamm, 3x verpflanzt mit durchgehendem Leittrieb, Stammumfang min. 16-18 cm) zu pflanzen.
   Im Bereich von Sammelstellplätzen sind durchgehende Baumreihen anzulegen.
   Für gegenüberliegende Stellplatzreihen in Senkrechtaufstellung sind im Platzinnern durchgängige 2 m breite Pflanzstreifen vorzusehen.
   Bei Einzelpflanzungen sind Baumscheiben von mind. 12 m² anzulegen.
   5. Heckenpflanzung im GE Gebiet
   Im südliche Bereich der Flurstücke 174/64 und 175/116 ist ein ca. 20 m breiter Gehölzstreifen aus 2 x 5 m breiten Heckenpflanzungen mit Bäumen (Pflanzschema I) und 10 m breiten Brachesaum anzulegen.
   Im GE Gebiet sind die seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen mit einer zweireihigen Hecke entsprechend Pflanzschema III zu bepflanzen.
   6. Heckenpflanzung im WA Gebiet
   Zwischen Pumpstation und WA Gebiet ist eine einrihige Hecke entsprechend Pflanzschema II anzulegen.
   7. Private Grünflächen entlang der Straßen im WA Gebiet
   Die 2 m breite private Grünflächen im WA Gebiet sind von jeglicher Bebauung freizuhalten und mit Gräsern, Bodendeckern oder Sträuchern zu begrünen. Ausgenommen hiervon sind die Grundstückszu- und abfahrten.
   8. Öffentliche Grünfläche
   Die öffentliche Grünflächen entlang der Bahnhofstraße sind mit Gräsern zu begrünen und mit Strauchgruppen (Pflanzschema II) zu unterteilen.
   9. Anpflanzen von Bäumen
   Auf dem Flurstück 96/1, Flur 7 der Gemeinde Pampow sind 12 einheimische Standortgerechte Laubbäume zu pflanzen.
   Pflanzqualität siehe Punkt 2.1.

3. Erhaltungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
   1. Erhalt von Einzelbäumen
   Die zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind gemäß Baumschutzverordnung zu erhalten.
   Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
   2. Baumschutz
   Im Bereich von Einfahrten und Stellplätzen sind Bäume mit einem Anfahrschutz zu versehen.
   3. Schutz der Bäume während der Bauzeit
   Bei Erschließungsmaßnahmen sind die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b als zu erhaltend festgesetzten Gehölze gem. DIN 18920 zu sichern.
   Es gilt die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestalltung, Abschnitt 1: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS _LG 4).
   Im Kronenbereich der Bäume ist es verboten, Baumaterialien zu lagern oder Bauwagen aufzustellen.

Zuordnungsfestsetzung:
Die Heckenpflanzung mit Bäumen auf den Flurstücken 174/64 und 175/116 der Gemarkung Pampow (Flur 8) werden den GE-Gebietsflächen innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemarkung Pampow (3. Änderung) zugeordnet.

Realisierung:
Die Realisierung der Heckenpflanzung mit Bäumen erfolgt pro GE-Grundstück im Herbst nach dem Abschluss der Hochbauten. Dafür sind pro 100 m² Grundstücksgröße 19 m² Ausgleichsfläche anzulegen.
Alle Pflanzungen sind gemäß DIN 18915-18916 anzulegen (incl. Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege).
Alle Pflanzungen sind 3 Jahre zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang artgerecht zu ersetzen. Die Verpflichtung zur Pflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 3 Jahren nach Vornahme der Erstanpflanzung zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind.
Um die Gehölzfläche ist ein Wildschutzzaun zu errichten.

Pflanzschema 1: (Darstellung ohne Maßstab)

H	H	H	K	R	R	W	S	S	P
(B)	(B)	H	K	K	(V)	W	(E)	S	P
R	R	R	K	W	W	S	S	P	P

5,00 – 1,00 – 1,50 – 1,50 – 1,00 – 1,50 – 15,00

Pflanzschema 2:

H	H	R	R	K	K	R

2,00 – 1,00

Pflanzschema 3:

H	H	H	R	R	R	K	K	W	W
R	R	H	H	K	K	K	W	W	W

2,00 – 50 – 1,00 – 50 – 1,00 – 10,00

Heister:
B - Sandbirke (Betula verrucosa)
V - Vogelbeere (Sorbus aucuparia)
E - Stieleiche (Quercus robur)

Sträucher:
H - Haselstrauch (Corylus avellana)
R - Hundsrose (Rosa canina)
K - Kornelkirsche (Cornus mas)
W - Weißdorn (Crataegus monogyna)
S - Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
P - Frühe Traubenkirsche (Prunus padus)

III. GESTALTERISCHE UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. §86 Abs. 1 und 4 LBauO M-V)

1. Die Außenwände von Doppel- und Reihenhäusern sowie von Hausgruppen sind in Material und Farbton einheitlich herzustellen.
2. Im Gerwebegebiet sind die Wandflächen wahlweise aus Ziegelmauerwerk, Fertigbeton, Leichtbetonfertigteilen bzw. Blechpaneelen farblich gestaltet herzustellen.
3. Die Außenwände von Garagen und anderen Nebengebäuden sind in Material und Farbe wie die dazugehörigen Gebäude herzustellen.
4. Carports sind in Holzbauweise zulässig.
5. Dachflächen von Wohngebäuden sind nur mit Dachsteinen aus Beton und Ton zu decken.
6. Dachflächen von Nebengebäuden, Garagen und Carports können als Flachdächer ausgeführt werden.
Bei Dachneigungen unter 25 Grad sind auch andere Materialien zulässig.
7. Bei Doppel- oder Reihenhausbebauung sind bei unmittelbar angrenzenden Terrassen Trennwände bis zu einer Höhe von 2,00 m und einer Tiefe bis zu 3,00 m zuläddig.
8. Als Material für Terrassenbegrenzungen und - trennwände ist das bei Ausführung von Verblendmauerwerk am Gebäude verwendete Material vorzusehen.
Ebenso ist eine Ausführung der Terrassenbegrenzung und - trennwände aus Holz, in farblicher Abstimmung mit den Fenstern und Türen des Wohnhauses zulässig.
9. Überfahrten sind entsprechend der späteren Parzellierung wie folgt zulässig:
in GE Flächen: max. 6,00 m
in WA, MI Flächen: max. 3,00 m
10. Die Stellplätze oder Lagerflächen sind in Schotterrasen, Rasengittersteinen oder Pflaster auf durchlässigem Unterbau herzustellen.
Für Fahrgassen sind Asphaltdecken zulässig.
11. Nicht verunreinigtes Niederschlagswasser ist auf privatem Grund dezentral zu versickern.
12. Im Bereich der von der Bebauung frei zu haltenden Flächen (Sichtdreiecke) dürfen die Einfriedungen, gärtnerischen Anlagen und sonstigen Nebenanlagen max. 70 cm hoch sein (gemessen von der Fahrbahnoberkante).

IV. HINWEISE

Bodendenkmalschutz
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können um eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren zu können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses des B-Planes Nr. 9 3. Änderung (Änderung nach § 13a BauGB), durch die Gemeindevertretung am 22.03.2011
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der 3.Änderung ist ~~durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln~~ im Amtsblatt Nr. 05/2012 ~~vom .... bis zum ....~~ erfolgt. 30.05.2012
Gemeinde Pampow
10.01.2014 .... Siegel .... Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Gemeinde Pampow
10.01.2014 .... Siegel .... Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 25.04.2012 ..... den Entwurf des B-Plan Nr. 9, 3. Änderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Gemeinde Pampow
10.01.2014 .... Siegel .... Bürgermeister

4. Der Entwurf des B-Plan Nr. 9, 3. Änderung in der Fassung vom 25.04.2012 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.06.2012 ..... bis zum 09.07.2012 ..... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB im Zusammenhang mit § 13a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können in der Zeit vom 07.06.2012 .... bis zum 09.07.2012 ~~durch Aushang~~ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Gemeinde Pampow
10.01.2014 .... Siegel .... Bürgermeister

5. Die Gemeinde Pampow hat die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.05.2012 .... in der Zeit vom 07.06.2012 ..... bis 09.07.2012 .... beteiligt.
Gemeinde Pampow
10.01.2014 .... Siegel .... Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden am 05.12.2012 .... geprüft und abgewogen.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Gemeinde Pampow
10.01.2014 .... Siegel .... Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 03.08.2012 .... wird als richtig dargestellt bescheinigt.
Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass der rechtsverbindliche Datenbestand der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) aus einer Digitalisierungsgrundlage im Maßstab 1 : .... abgeleitet wurde und daher Ungenauigkeiten ausweisen kann.
Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Katasteramt
Ludwigslust, 12.12.2013 .... Siegel .... i.A. [Unterschrift]
Ort / Datum .... im Auftrag, Unterschrift

8. Der B-Plan Nr. 9, 3. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 05.12.2014 .... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.
Gemeinde Pampow
10.01.2014 .... Siegel .... Bürgermeister

9. Die Satzung des B-Planes Nr. 9, 3. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Gemeinde Pampow
10.01.2014 .... Siegel .... Bürgermeister

10. Die Stelle bei der die Satzung des B-Plan Nr. 9, 3. Änderung einschließlich der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind entsprechend des Hauptsatzung in der Bekanntmachung in der Zeit vom 07.06.2012 .... bis 09.07.2012 ...... ~~durch Aushang~~ ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf einen Plan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB hingewiesen worden.
In der Bekanntmachung ist auf Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 Abs. 2a und § 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Gefälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung wird auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) erlassen.
Die Satzung ist am 30.01.2014 ..... in Kraft getreten.
Gemeinde Pampow
10.01.2014 .... Siegel .... Bürgermeister

PRÄAMBEL

Der B-Plan Nr. 9 "Umnutzung Betriebsgelände Agrargemeinschaft Pampoe e. G." 3. Änderung wurde auf Grund

des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBL. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung- BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaugesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 446, 479)

der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509/1510).

der Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 22.03/05.12.2012 erlassen.

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M. 1:10000

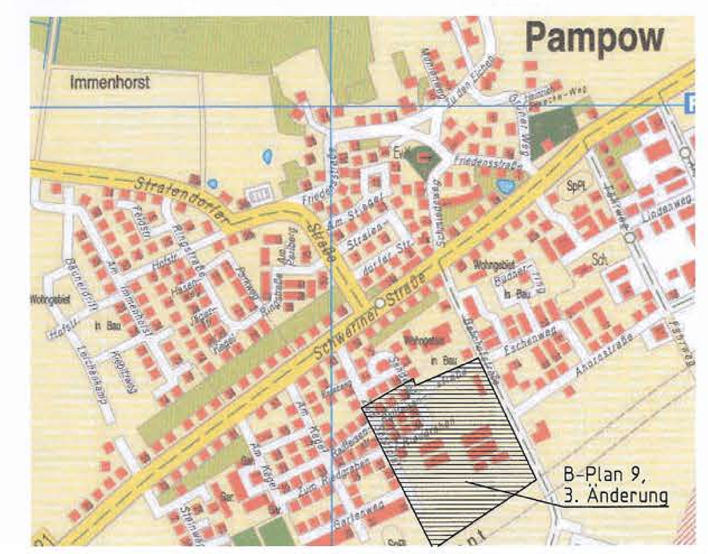

Landkreis Ludwigslust-Parchim
Der Landrat / Fachdienst Bauordnung
Eing. 05. Mai 2014
Az.: ....

BEBAUUNGSPLAN NR. 9
"Umnutzung Betriebsgelände Agrargemeinschaft Pampow e. G." 3. Änderung

Planungsstand: Satzungsbeschluss vom 28.11.2012